



An die
Adressaten gemäss Verteiler

Chur, 30. Januar 2019

**Teilrevision des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG);
Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen die Teilrevision des Kantonalen Umweltschutzgesetzes (KUSG; BR 820.100) zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Der Bund leistet namhafte Beiträge an die altlastenrechtliche Sanierung von Schiessanlagen, bei der die Belastungen mit den giftigen Schwermetallen Blei und Antimon saniert werden. Die Bundesbeiträge belaufen sich auf 40 % der Sanierungskosten bzw. bei 300-Meter-Schiessanlagen auf 8000 Franken pro Scheibe. Um diese Beiträge zu erhalten, müssen die Schiessanlagen mit emissionsfreien, künstlichen Kugelfängen nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden. Dies muss gemäss den Vorgaben des Bundesrechts bis Ende 2020 erfolgen (vgl. Art. 32e Abs. 3 lit. c des Umweltschutzgesetzes; SR 814.01). Wird diese Frist nicht eingehalten, so entgehen dem Kanton Graubünden mehrere Millionen Franken. Die vorliegende Gesetzesrevision bezweckt somit auch, eine finanzielle Mehrbelastung für Kanton und Gemeinden zu vermeiden.

Zur Sicherstellung der fristgerechten Ausrüstung der Schiessanlagen mit künstlichen Kugelfängen soll mit der Revision eine explizite gesetzliche Grundlage im KUSG geschaffen werden. Zudem soll das KUSG eine gesetzliche Grundlage für die vorübergehende Sperrung der nicht nachgerüsteten Anlagen nach Fristablauf enthalten, wobei die Sperrung wieder aufgehoben ist, sobald die künstlichen Kugelfänge installiert worden sind.

Es gibt jedoch auch Anlagen, bei denen die Ausrüstung mit künstlichen Kugelfängen aus technischen Gründen nicht möglich ist. Bei den Wurftaubenanlagen ist die Bedingung für den Erhalt der Bundesbeiträge, dass nach Ende 2020 nur noch mit bleifreier Munition und auf schad-

stofffreie Zielobjekte geschossen wird. Gleiches gilt für die Rollhasenanlagen, bei denen derzeit noch keine geeigneten Kugelfänge zur Verfügung stehen. Die diesbezüglichen Vorgaben zum Stand der Technik sollen in der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) festgelegt werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können Sie beim Departementssekretariat in Papierform bestellen oder auf der Homepage des Kantons (www.gr.ch > Publikationen > Vernehmlassungen) einsehen und herunterladen. Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme bis spätestens **Diens-tag, 30. April 2019**, per E-Mail an info@ekud.gr.ch oder per Post an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, zukommen zu lassen.

Die Beratung der Vorlage durch den Grossen Rat ist für die Oktobersession 2019 geplant. Das Inkrafttreten der Gesetzes- sowie der damit zusammenhängenden Verordnungsrevision ist auf den 1. März 2020 vorgesehen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Remo Fehr, Leiter Amt für Natur und Umwelt (Tel. 081 257 29 46 / remo.fehr@anu.gr.ch), oder Marco Wieland, Leiter Rechtsdienst EKUD (Tel. 081 257 27 24 / marco.wieland@rd.gr.ch), zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre Stellungnahme zur Vorlage danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungspräsident

Verteiler:

- Gemeinden
- Regionen
- Politische Parteien
- Bündner Kantonaler Patentjäger-Verband, Präsident Robert Brunold, Vorstadt 9, 7134 Obersaxen
- Bündner Schiesssportverband, Präsident Carl Frischknecht, Crutta Sura 4, 7418 Tomils
- Eidg. Schiessoffizier Kreis 20, Oberst Jöri Kaufmann, Rebhaldenweg 8, 7000 Chur
- Eidg. Schiessoffizier Kreis 17, Colonnello Mirko Tantardini, Via Monsignor Noseda 1, 6834 Morbio Inferiore
- Verwaltungsgericht Graubünden
- Departemente der kantonalen Verwaltung
- Standeskanzlei